

Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

1. Die Gemeinde Wachtberg gehört zum Wahlkreis 26 Rhein-Sieg-Kreis II und ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.

Verzeichnis der Wahllokale der Gemeinde Wachtberg; Landtagswahl 2022

Wahlbezirk - Nr.:	Bezeichnung des Wahllokals	Anschrift
010	Grundschule Adendorf I,	Neue Schule 15
021	Grundschule Adendorf II,	Neue Schule 15
022	Feuerwehrgerätehaus Arzdorf,	Antoniusweg
030	Kath. Jugendheim Fritzdorf,	Schmiedegasse 4
040	Hans-Dietrich-Genscher Schule Berkum I HDG Schule Berkum - Medienraum E 105	Stumpebergweg 5
050	Hans-Dietrich-Genscher Schule Berkum II HDG Schule Berkum - Klassenraum E 126	Stumpebergweg 5
061	Dorfsaal Gimmersdorf	Kommunalweg 7
062	Züllighovener Treff, Dorfgemeinschaftshaus	Am Treff 2
071	Köllenhof Ließem I - Gastraum -	Marienforster Weg 14
072	Grundschule Pech III	Am Langenacker 1
080	Köllenhof Ließem II - Scheune -	Marienforster Weg 14
090 repräsentativer Wahlbezirk	Grundschule Niederbachem I	Langenbergsweg 2
100	Grundschule Niederbachem II	Langenbergsweg 2
110	Grundschule Niederbachem III	Langenbergsweg 2
120	Grundschule Niederbachem IV	Langenbergsweg 2
130	Pfarrheim Oberbachem	Dreikönigenstraße 21
140	Grundschule Pech I	Am Langenacker 1
150	Grundschule Pech II	Am Langenacker 1
161	Grundschule Villip I	Villiper Hauptstraße 21
162	Holzemer Treff - Saal Meurer; Holzem	Krahnhofstraße 17
170	Grundschule Villip II	Villiper Hauptstraße 21
180	Ev. Kita Auf den zehn Morgen Villiprott	Auf den zehn Morgen 43
190	Pössemer Treff Werthhoven; Dorfsaal / Jugendtreff / Veranstaltungsräume	Weißer Weg 9

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, ist in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 08.04.2022 bis 24.04.2022 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit von;

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal (Wahlamt) des Rathauses, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg – Berkum, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort

spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 5 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um **13:00 Uhr** im **Rathaus, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg-Berkum**, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wachtberg, den 08. April 2022

Gemeinde Wachtberg
Der Bürgermeister

gez. Jörg Schmidt